

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 13 (1986)
Heft: 1

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Eidgenössischen Behörden 1986



Bundespräsident:
Alphons Egli

Geboren am 8. Oktober 1924 in Luzern. Bürger von Luzern und Entlebuch. Gymnasium in En-

gelberg, St. Maurice und Luzern. Hochschulstudien in Zürich, Bern und Rom. Ab 1952 Anwaltspraxis in Luzern. 1967 bis 1975 Mitglied des Grossen Rates des Kantons Luzern. Von 1975 bis 1982 Mitglied des Ständerates. Oberstleutnant der Infanterie. Am 8. Dezember 1982 Wahl zum Bundesrat.

Vizepräsident des Bundesrates:

Pierre Aubert

Präsident des Nationalrates:

Martin Bundi

Präsident des Ständerates:

Peter Gerber

Departement für auswärtige Angelegenheiten:

Pierre Aubert

Departement des Innern:

Alphons Egli

Justiz- und Polizeidepartement:

Elisabeth Kopp

Militärdepartement:

Jean-Pascal Delamuraz

Finanzdepartement:

Otto Stich

Volkswirtschaftsdepartement:

Kurt Furgler

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:

Leon Schlumpf

Das neue Eherecht und die Auslandschweizer

Voraussichtlich wird das neue Eherecht am 1. Januar 1988 in Kraft treten. Wie wirkt es sich auf die eheliche Gemeinschaft derjenigen Schweizer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und, im speziellen, auf Namen und Heimatort der Frau aus? (Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes wurden in der letzten Nummer, Seite 9, vorgestellt).

Um diese Fragen beantworten zu können, muss zuerst überprüft werden, ob der Staat, in dem ein Ehepaar lebt, im Bereich des internationalen Eherechts auf das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht abstellt. Die Staaten, die zu der ersten Kategorie gehören (wie z.B. die BRD, Österreich, Spanien, in einem gewissen Mass Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, zahlreiche Staaten Osteuropas, des Nahen Ostens oder des Fernen Ostens) unterstellen die Ehe-

gatten der Gesetzgebung ihres Heimatstaates, d.h. die Auslandschweizer dem schweizerischen Recht. Im Gegensatz dazu fällt in den Staaten der zweiten Kategorie (z.B. Dänemark, Norwegen, mehrere lateinamerikanische Staaten, UdSSR, die angelsächsischen Länder – USA, Kanada, GB – und die Länder der angelsächsischen Tradition wie Ghana oder Nigeria) alles, was das Eherecht betrifft, unter das Wohnsitzrecht. Die Änderungen, die das neue

schweizerische Recht mit sich bringt, berühren somit nur die Ehepaare, die in einem Staat der ersten Gruppe leben, d.h. in einem Staat, in dem die Grundsätze des Heimatrechts anwendbar sind.

Name und Heimatort der Frau

Laut neuem Eherecht bleibt der Name des Ehemannes Familienname. Außerdem tragen auch die Kinder weiterhin den Namen ihres Vaters. Neu ist, dass die Frau, falls sie es wünscht, ihren Mädchennamen behalten und diesen dem Familiennamen voranstellen kann. Dies wird auch dann möglich sein, wenn nur sie über das Schweizer Bürgerrecht verfügt. Diese Änderung ist vor allem für diejenigen Frauen wichtig, die im Geschäftsleben unter ihrem Mädchennamen bekannt sind. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes

kann die Frau, die noch unter dem alten Eherecht geheiratet hat, beim Zivilstandsbeamten beantragen, ihren Mädchennamen dem Namen ihres Mannes voranzustellen.

Weiterhin gilt, dass die schweizerische Frau den Heimatort ihres schweizerischen Ehemannes erhält. Neu ist jedoch, dass sie ihren eigenen nicht mehr verliert. Diese Regel gilt wie bisher auch für Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und die Beibehaltserklärung betreffend des Schweizer Bürgerrechts abgegeben haben.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann die Frau, die noch unter dem alten Eherecht einen Schweizer Bürger geheiratet hat, bei der zuständigen Behörde ihres Heimatkantones beantragen, ihr ursprüngliches Bürgerrecht wiederzuerlangen.

Die Kinder erhalten weiterhin den Heimatort des Vaters und, falls dieser Ausländer ist, das Bürgerrecht ihrer Mutter. ●

*Danielle Angel/
Bundesamt für Justiz*

Resultate der Eidg. Volksabstimmung vom 1.12. 1985

Mit 1099864 Nein gegen 459567 Ja hat das Schweizervolk die Volksinitiative für die Abschaffung der Vivisektion wuchtig verworfen. Die Initiative verlangte, dass die Vivisektion an Wirbeltieren und grausame Tierversuche in der ganzen Schweiz verboten werden.

Nächste eidg. Volksabstimmung: 8. Juni 1986 (Gegenstand noch nicht festgelegt)

Zollgrenzen für alkoholische Getränke:

Zur Erinnerung

Der Bundesrat hat die Zollgrenzen für alkoholische Getränke im Reisenden- und Grenzverkehr auf den 1. Juni 1984 herabgesetzt. Da solche Regelungen leicht in Vergessenheit geraten, seien sie hier nochmals dargestellt.

Bisherige Regelung

Reisendenverkehr:

1 Liter mit über
25 Grad

und

2 Liter bis **25 Grad**

Neue Regelung

Reisendenverkehr:

1 Liter mit über **15 Grad**
(z. B. Liköre, Aperitifs,
Branntweine)

und

2 Liter bis **15 Grad**
(z. B. Weine, Schaumweine, Bier)

Grenzverkehr:

1 Liter bis **25 Grad**

Grenzverkehr:

1 Liter bis **15 Grad**

Damit ist im Reisendenverkehr die Kumulation von hoch- und niedergrädigen Spirituosen nicht mehr möglich.

Eine Erhebung hat gezeigt, dass die Reisenden heute praktisch gleichviel 100% Alkohol importieren wie der Handel. Dieses Verhältnis verändert sich wegen des

zunehmenden Reisendenverkehrs weiter zuungunsten der besteuerten Ware. Das volksgesundheitliche Ziel der Alkoholgesetzgebung wird immer mehr in Frage gestellt. Der Ausfall an Monopolgebühren wächst, was zu einer Verschlechterung der Rechnung der Alkoholverwaltung und damit zu einer Reduktion der Leistungen für die Bekämpfung des Alkoholismus und für die AHV/IV führt.

*Eidgenössisches Finanzdepartement/
Presse- und Informationsdienst*



SOLIFOONDS — SCHUTZ UND SPARSCHWEIN ZUGLEICH



Wer möchte mehr wissen?

Bestellen Sie unverbindlich die Unterlagen bei:

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer,
Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern